

Unterrichtung

durch das Gremium gemäß Artikel 1 § 9 Abs. 1 des Gesetzes
zu Artikel 10 des Grundgesetzes (G 10-Gremium)

**Bericht gemäß Artikel 1 § 3 Abs. 10 des Gesetzes zu Artikel 10
des Grundgesetzes (G 10) über die Durchführung der Maßnahmen
nach Artikel 1 § 3 dieses Gesetzes
(Berichtszeitraum 1. Juni 1996 bis 31. Dezember 1997)**

Vorbemerkung

Nach Artikel 1 § 3 Abs. 10 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 des Grundgesetzes – G 10) vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) berichtet das G 10-Gremium dem Deutschen Bundestag jährlich über die Durchführung der Maßnahmen nach Artikel 1 § 3 G 10.

Bei der Berichterstattung ist zu berücksichtigen, daß der Inhalt der Beratungen des G 10-Gremiums geheim ist.

Da der erste Bericht für den Zeitraum bis zum 31. Mai 1996 abgegeben wurde und für den Rest des Jahres 1996 nicht mehr berichtet werden konnte, erstreckt sich dieser Bericht auf den Zeitraum vom 1. Juni 1996 bis 31. Dezember 1997.

I. Zusammensetzung des Gremiums

An der Zusammensetzung des Gremiums hat sich seit Abschluß des vergangenen Berichtszeitraums keine Änderung ergeben.

II. Gegenstand der Berichterstattung

Nach § 3 Abs. 10 G 10 erstattet das G 10-Gremium jährlich einen Bericht über die Durchführung von Maßnahmen nach § 3 G 10.

§ 3 G 10 ermöglicht in den in Abs. 1 genannten Fällen eine Überwachung des internationalen Fernmeldeverkehrs durch den Bundesnachrichtendienst. Ziel der Beschränkungsmaßnahmen ist die Sammlung von Nachrichten über Sachverhalte, deren Kenntnis notwendig ist, um der Gefahr

- eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland,
- der Begehung internationaler terroristischer Anschläge in der Bundesrepublik Deutschland,
- der internationalen Verbreitung von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs in Fällen von erheblicher Bedeutung,
- der unbefugten Verbringung von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland,
- im Ausland begangener Geldfälschungen sowie der Geldwäsche

rechtzeitig begegnen zu können. Der Bundesminister des Innern kann auf Antrag des Bundesnachrichtendienstes die Beschränkung internationaler nicht leitungsgebundener Fernmeldeverkehrsbeziehungen bestimmen und eine Beschränkungsmaßnahme mit Zustimmung der G 10-Kommission anordnen.

III. Durchführung von Maßnahmen nach § 3 G 10

Im Berichtszeitraum wurden keine neuen Bestimmungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 G 10 durch das G 10-Gremium getroffen. Es bestanden also die bisherigen Bestimmungen auf den Gebieten des internationalen Terrorismus, der Proliferation und des Rüstungshandels sowie des Drogenhandels fort.

Im Rahmen der bestehenden Bestimmungen wurden jeweils für die Dauer von drei Monaten folgende Beschränkungsmaßnahmen durch den Bundesminister des Innern mit Zustimmung der G 10-Kommission angeordnet:

Internationaler Terrorismus

In diesem Bereich wurden eine Anordnung und sechs Verlängerungen vorgenommen. Von den erfaßten Daten sind 53 Meldungen als relevant erkannt worden. An Justiz- und Sicherheitsbehörden wurden keine Daten übermittelt.

Proliferation/Internationaler Rüstungshandel

Zur Gewinnung von Erkenntnissen in diesem Bereich wurden zwei Maßnahmen angeordnet, vier weitere durch Suchbegriffe ergänzt und zehn Verlängerungen vorgenommen. Als nachrichtendienstlich relevant haben sich im Berichtszeitraum vom 1. Juni 1996 bis 31. Dezember 1997 1898 Meldungen erwiesen, von denen zwei Meldungen an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet worden sind.

Verbringung von Betäubungsmitteln

Im Bereich des Drogenhandels sind zwei Anordnungen getroffen worden, die einmal ergänzt und in vier Fällen verlängert worden sind. Bei 118 Meldungen ergab sich im Berichtszeitraum eine nachrichtendienstliche Relevanz. An Justiz- und Sicherheitsbehörden wurden keine Meldungen übermittelt.

Während mit der Erfassung von Telexverkehren zu Beginn des Jahres 1996 begonnen werden konnte, war die Erfassung von Faxverkehren aus technischen Gründen erst ab Mitte Oktober 1997 möglich. Die Erfassung von Sprachverkehren muß ebenfalls aus technischen Gründen für die nächste Zeit auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Mit der Verabschiedung des Verbrechensbekämpfungsgesetzes hatte der Deutsche Bundestag nicht zuletzt aufgrund der Einlassungen der Bundesregierung für diese Notwendigkeit der Gesetzgebung die Erwartung, nach baldiger Zurverfügungstellung entsprechender technischer Vorleistung die Ziele des Gesetzes zu erreichen. Die Bundesregierung hat dem G 10-Gremium mitgeteilt, daß erst nach und nach die technische und personelle Ausstattung erreicht werden könne. Das Gremium erwartet, daß zur Umsetzung des am 1. Dezember 1994 in Kraft getretenen Verbrechensbekämpfungsgesetzes eine zügige Weiterentwicklung der erforderlichen Vorkehrungen erfolgt.

IV. Zuständigkeiten

Im Berichtszeitraum hat sich ergeben, daß die Bundesregierung die Rechtsauffassung vertritt, die Kontrollfunktion der G 10-Kommission über die Durch-

führung des § 3 G 10 beschränke sich nach § 9 Abs. 2 G 10 auf die monatliche Unterrichtung über die vom Bundesminister des Innern angeordneten Maßnahmen und die Protokollierung der Durchführung einer Anordnung nach § 3 Abs. 2 G 10.

Für die Kontrolle über die Aufbewahrung, Vernichtung und Weiterleitung von Daten sowie über die Mitteilungen an Betroffene durch die G 10-Kommission enthalte § 3 G 10 keine Rechtsgrundlage. Dieses Ergebnis ist aus der Sicht des Gremiums unbefriedigend.

G 10-Gremium und G 10-Kommission sind daher zu dem Ergebnis gekommen, diese Gesetzeslücke zu schließen, sobald eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den unter V genannten Verfassungsbeschwerden vorliegt. Die Entscheidung ist für das 1. Halbjahr 1998 angekündigt.

Bis zur Schließung der Gesetzeslücke hat auf Bitten des G 10-Gremiums die Parlamentarische Kontrollkommission, deren Kontrolle die Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes unterliegt, die parlamentarische Kontrollfunktion übernommen. Die Bundesregierung hat der Parlamentarischen Kontrollkommission mit Bericht vom 21. Juli 1997 umfassend über die Durchführung des § 3 G 10 berichtet. Die Mitglieder des G 10-Gremiums haben von dem Bericht ebenfalls Kenntnis nehmen können.

V. Einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts zu § 3 G 10

Gegen § 3 G 10 wurden drei Verfassungsbeschwerden erhoben, über die in der Hauptsache noch nicht entschieden worden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch in einer einstweiligen Anordnung entschieden, daß

- § 3 Abs. 3 Satz 1 G 10 einstweilen mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß bei der Durchführung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 G 10 erlangte personenbezogene Daten nur dann verwendet werden dürfen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß jemand eine der in der Vorschrift genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat
- § 3 Abs. 5 Satz 1 G 10 einstweilen mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß die nach § 3 Abs. 1 G 10 erlangten Daten den in der Vorschrift genannten Behörden nur dann zu übermitteln sind, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß jemand eine der in § 3 Abs. 3 G 10 genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat.

Dr. Herta Däubler-Gmelin

Vorsitzende